

Vorprüfungsbericht Amt für Gemeinden und Raumordnung
Erstellt von Monique Schürch Perren am Montag, 31. März 2025

Besten Dank für das Zusenden des ergänzten OgR Entwurfs. Im Rahmen der Vorprüfung ergeben sich die untenstehenden Bemerkungen. Der Vollständigkeit halber weise ich auch auf allfällige grammatikalische oder darstellerische «Fehler» hin. Die Rückmeldung fällt auch deshalb relativ umfangreich aus. Gerne halte ich schon hier fest, dass ich ohne weiteres bereit bin, deine Fragen zu beantworten oder meine Bemerkungen anlässlich einer Sitzung mit einer Delegation der Gemeinde zu besprechen.

a) Grundsätzliches

Bei einer Totalrevision sollte eine durchgehende Nummerierung vorgenommen werden und nicht bereits mit Art. 4a oder 4b gearbeitet werden. Im Vorprüfungsbericht verwende ich bei Bemerkungen oder Verweisen selbstverständlich die von dir gebrauchte Nummerierung. Bei der Schlussbearbeitung ist diesem Punkt dann Beachtung zu schenken.

Zudem ist bei der Schlussüberarbeitung darauf zu achten, dass die Nummerierung inkl. Verweise ändert, je nachdem, ob das fakultative Referendum aufgenommen wird oder nicht.

b) Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1 Bst. b):

Damit den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats Entscheidungsbefugnisse erteilt werden können, braucht es eine entsprechende Delegationsnorm im OgR (vgl. Art. 27 des [Gemeindegesetzes](#), GG). Dieser fehlt im vorliegenden OgR. Als mögliches Formulierungsbeispiel verweise ich auf Art. 12 des [Musterorganisationsreglements für Einwohnergemeinden](#) des AGR.

Art. 3 Abs. 1 (inkl. Variante):

Da ausschliesslich das Gemeindepräsidium im Mehrheitsverfahren gewählt wird, empfehle ich folgende Formulierung:

- a) *Im Mehrheitsverfahren die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.*
- b) *Im Verhältniswahlverfahren (Proporz):*
 - etc.

Art. 3 Abs. 2:

Hier sollte es «die x Mitglieder der Bildungskommission» heissen. Es wird je nicht die Kommission gewählt, sondern die Mitglieder (analog Formulierung Mitglieder Gemeinderat)

Art. 4 Bst. c):

Hier muss der Vorbehalt von Art. 4b Bst. c) (Reglemente) aufgenommen werden: *Vorbehalten bleibt Art. 4b Bst. c).*

Art. 4b Bst. c) (inkl. Variante):

Hier ist anstelle auf Art. 33 auf Art. 26 zu verweisen.

Art. 4b Bst. f) (inkl. Variante):

Ich gehe davon aus, dass hier richtigerweise auf Art. 4 Bst. a) hingewiesen werden sollte? Nicht geregelt sind die wiederkehrenden Ausgaben (vgl. Art. 4 Bst. b).

Art. 10:

Die hier enthaltenen Delegationen sind sehr rudimentär. Welche Inhalte der Gemeinderat regeln darf, ist unklar. Die Delegationsgrundsätze gemäss 53 GG sind sehr knapp bemessen. Je nach vorgesehenem Inhalt der Verordnungen dürfte diese Delegation nicht ausreichend sein.

Ich empfehle, jeweils die massgebenden Hauptinhalte und -punkte zu erwähnen.

Art. 11 Abs. 2 Aufzählungspunkt 2:

In Art. 4b Bst. f) sind allgemein die Geschäfte gemäss Art. 4 Bst. c (richtigerweise wohl Bst. a) aufgelistet. Vorliegend aber nur die einmaligen Ausgaben und nicht die übrigen Geschäfte, welche für die Bestimmung

der Zuständigkeit den Ausgaben gleichgestellt werden. Die Zuständigkeitsbestimmungen müssen in sich aufgehen.

Art. 11 Abs. 2 Aufzählungspunkt 4:

Bei der Versammlung und der Urne wird bezüglich des Grundeigentums im Finanzvermögen keine abweichende Kompetenzregelung gegenüber den übrigen Geschäften, die für die Bestimmung der Zuständigkeit den Ausgaben gleichgestellt werden, aufgenommen. Hier besteht ein Widerspruch, welches Organ ab welcher Höhe für diese Geschäfte zuständig ist.

Art. 11 Abs. 2 Aufzählungspunkt 5:

Sollte gestrichen werden. In Art. 62 OgR wird die Kompetenz für die Übertragung öffentlicher Aufgaben ausführlich und vollständig geregelt. Im Übrigen wird auch bei den Sachgeschäften der Versammlung und der Urne dieser Punkt nicht erwähnt.

Art. 12 Abs. 1:

In Art. 4b Bst. f) sind allgemein die Geschäfte gemäss Art. 4 Bst. c (richtigerweise wohl Bst. a) aufgelistet. Vorliegend aber nur die einmaligen Ausgaben und nicht die übrigen Geschäfte, welche für die Bestimmung der Zuständigkeit den Ausgaben gleichgestellt werden.

Sofern die spezielle Kompetenz bei Grundeigentumsgeschäften im Finanzvermögen beibehalten wird, ist dies ebenfalls zu beachten bei der Formulierung.

Art. 11 und 12:

Es fehlen die Varianten, wenn kein fakultatives Referendum aufgenommen wird.

→ *Das fakultative Referendum bei einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben ist nicht bestritten. Einzig für den Beschluss bei Reglementen ist die Variante vorgesehen.*

Art. 22 Abs. 2 Aufzählungspunkt 2:

Hier ist anstelle auf Art. 22 auf Art. 23 zu verweisen.

→ *Das fakultative Referendum bei einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben ist nicht bestritten. Einzig für den Beschluss bei Reglementen ist die Variante vorgesehen.*

Art. 24:

Hier ist anstelle auf Art. 21 Abs. 2 auf Art. 22 Abs. 2 zu verweisen.

Ziffer 2.3 und Art. 26 ff:

Es fehlt Variante (Streichung), wenn kein fakultatives Referendum aufgenommen wird.

→ *Das fakultative Referendum bleibt mindestens bei einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben Bestandteil des neuen Organisationsreglements.*

Art. 26 Abs. 1:

Für mich sind die Artikelhinweise zu Beginn einerseits falsch und andererseits frage ich mich, ob es überhaupt welche braucht. Könnte nicht einfach geschrieben werden:

«2,5% der Stimmberechtigten können durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderats über».

Auch hier stellt sich für mich im Übrigen die Frage, ob nur einmalige Ausgaben ab einer bestimmten Höhe dem fakultativen Referendum unterstellt werden sollen, oder nicht allgemein Geschäfte gemäss Art. 4 Bst. a)?

Anhang I, Ständige Kommissionen

- *Generell:*

Bei der Konstituierung heisst es immer «im Übrigen konstituiert....». Auf was sich das «im Übrigen» bezieht, ist nicht ersichtlich. Es wird ja nirgends z.B. festgehalten, dass der /die Ressortvorstehende das Präsidium innehat.

- *Bau- und Planungskommission:*

Die Aufgaben stimmen nicht mit der Regelung im Baureglement überein. Hier ist zwingend eine Abgleichung vorzunehmen oder es ist vorliegend allgemein auf das Baureglement hinzuweisen.

Persönlich erachte ich es als nicht sinnvoll, in zwei Reglementen die Aufgaben und Zuständigkeiten zu

regeln. Wird in einem Reglement etwas angepasst, muss dies auch im anderen nachvollzogen werden, damit kein Widerspruch entsteht.

- **Sicherheitskommission:**
 - Bei der Mitgliederzahl wird auf ergänzende vertragliche Bestimmungen und das Reglement über die öffentliche Sicherheit hingewiesen. Es darf nicht sein, dass bezüglich Mitgliederzahl in zwei Reglementen unterschiedliche Angaben enthalten sind oder in einem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt wird.
 - Bei den Aufgaben wird im dritten Absatz bei den Budgetkrediten auf die reglementarischen Bestimmungen der Sitzgemeinde hingewiesen. Wenn es sich hier um das Reglement über die öffentliche Sicherheit handelt, würde ich dies konkret erwähnen.
 - Am Schluss wird festgehalten, dass sich die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission nach dem Reglement öffentliche Sicherheit und der Verordnung richtet. Die Aufgaben werden jedoch detailliert vorliegend im OgR aufgeführt. Wie bereits bei der Bau- und Planungskommission erwähnt, sind die Aufgaben und Kompetenzen nicht in verschiedenen Reglementen unterschiedlich zu regeln. Zudem ist der Hinweis auf die Verordnung zu streichen. Einerseits können die Stimmberechtigten nichts zur Verordnung sagen, andererseits können Kompetenzen einer ständigen Kommission nur auf Reglementsstufe geregelt werden.
- **Bildungskommission:**

Beim Wahlorgan empfehle ich, immer die gleiche Wortwahl zu verwenden: hier wird von «nominiert» geschrieben bei der Sicherheitskommission z.B. von «delegiert».
- **Sozialkommission:**

Bei den Aufgaben ist zumindest teilweise eine alte Formulierung enthalten («Sie übt bis am»). Diese ist zu streichen. Zudem stimmt der Eingangssatz «Den Gemeinderat.... vorberatend» grammatikalisch nicht und sollte angepasst werden.

c) Frage auf S. 14:

Mir ist nicht ganz klar, was genau deine Frage ist. Das kantonale Personalrecht kennt keine Disziplinarverfahren analog zum Gemeindegesetz.

➔ Die Frage ist: Sind die Verjährungsfristen bei Disziplinarverfahren übergeordnet (kantonale Personalgesetzgebung) geregelt?

In der Klammer müsste damit "im Gemeindegesetz" stehen und nicht kantonale Personalgesetzgebung.

➔ Die Frage bezieht sich auf Verjährungsfristen bei Disziplinarverfahren und wo sie geregelt sind.

Und wie gesagt, für Fragen oder eine Sitzung stehe ich gerne zur Verfügung.

Bemerkung Amt für Gemeinden und Raumordnung
Bemerkung zu teuerungs- und wechselkursbedingten Mehrkosten (Art. 5)
Erstellt von Monique Schürch Perren am Freitag, 11. April 2025

Ad Art. 5 Abs. 2:

Es ist zulässig eine generelle Aufrechnungsklausel für teuerungsbedingte und wechselkursbedingte Mehrkosten im OgR aufzunehmen. Ob diese Regelung bei den Zuständigkeiten oder bei den Nachkrediten aufgeführt wird, erachte ich als zweitrangig.

Bei der von dir vorgeschlagenen Formulierung fehlt die Angabe welche *Indexierung* massgebend ist (z.B. Baukostenindex, Landesindex der Konsumenten, etc.). Entweder ist diese vorliegend fix anzugeben, womit die Gefahr verbunden ist, dass dieser für einen bestimmten Kredit nicht richtig ist oder aber, die Formulierung ist so anzupassen, dass im Kreditbeschluss der massgebende Index angegeben wird. Das heisst dann aber auch, dass trotz der allgemeinen Bestimmung im OgR beim jeweiligen Kreditbeschluss trotzdem daran gedacht werden muss, die Indexierung anzugeben.